



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Peter Nölker
Im Oberdorf 41
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
Zimmer: B 130
Telefon: 05441-976- 1668
Telefax: 05441-976- 4950
E-Mail: Sigrid.Poppe@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01898/2012/71 26.08.2013

Grundstück Twistringen, Borweder Weg
Gemarkung Scharrendorf
Flur 11
Flurstück 9
Vorhaben

Erweiterung vorh. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Err. Hähnchenmaststall BE 3 und 4 mit je 39.999 Plätzen und einer Abluftreinigungsanlage, Err. 2 Vorräume, 4 Futtermittelsilos und 1 Sammelgrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 158.396 Mastgeflügelplätzen

Aufgrund des Antrages vom 29.06.2012 wird Herrn Peter Nölker nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 sowie der Nummer 7.1 - Spalte 1 - des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Scharrendorf
Flur	11
Flurstück	9

die vorhandene Anlage zum Halten von Masthähnchen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr
BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Erweiterung vorh. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Errichtung Hähnchenmaststall BE 3 und 4 mit je 39.999 Plätzen und einer Abluftreinigungsanlage, Errichtung 2 Vorräume, 4 Futtermittelsilos und 1 Sammelgrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 158.396 Mastgeflügelplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 29.06.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 25.06.2012 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 28.12.2012 mit Ergänzungen ... der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.04.2004, A. Z.: 63 DH 1946/2003/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und Schlussabnahme vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
5. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
2. **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
3. Die gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg vom 28.12.2012 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
4. Lüftungsanlagen BE 1 u. 2:
5. Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüfrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
6. In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
7. Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
8. Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
9. Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
10. Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
11. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
12. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
13. Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)
14. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)
15. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)

16. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

17. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
18. Die Hallengebäude für die Hähnchenmistlagerung zur weiteren Verwendung in der bereits bestehenden Biogasanlage ist mit zwei 4 x 4 m in großen Toröffnungen auszustatten, die innerhalb von 24 Std. nur an 2 Std. geöffnet sein dürfen
- von 09.00 – 10.00 Uhr und von 16.00 – 1700 Uhr -.

Abluftreinigungsanlage

1. Die Betriebseinheiten 3 und 4 sind mit einer **zertifizierten** 3-stufigen Abluftreinigungsanlage auszustatten. Die Zertifizierung der Anlage ist mir bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen.
2. Vom Anlagenhersteller/Anlagenbauer ist ein Geruchsminderungsgrad von $\geq 70\%$ zu garantieren
3. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellungsangaben zu pflegen und zu warten.
4. Das Filtermaterial ist mind. jährlich und zusätzlich, wenn 150 Pa Druckverlust über den Filter überschritten werden, auszutauschen.
5. Der Materialwechsel ist durch einen vom Hersteller geschulten Sachverständigen vor Wiederinbetriebnahme zu kontrollieren.
6. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse wie z.B. Störungen und deren Behebungen, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u. a. zu dokumentieren.
7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist vollständig vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.

9. Die Ablufteinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragten Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

2. Die Abnahme der Stahlbetonbewehrung und der Gesamtkonstruktion muss vom Prüfingenieur für Baustatik erfolgen. Der Abnahmebericht ist der Bauaufsichtsbehörde vor Anmeldung der Rohbauabnahme vorzulegen. (A) (535a)
3. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
4. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 17 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
5. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 79 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)
6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 (1) Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
7. **Die Feuerwehr- und Entwässerungslagepläne passen nicht zu dem veränderten Bauantragsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage. Geänderte Lagepläne sind vor Baubeginn vorzulegen.**

Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Die Sohlplatten und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen der Wasserspeicherbecken in den beiden Abluftwäscher sowie die sogenannte Grube für Prozesswasser Abluftwäscher (= Auffanggrube für die säurehaltige Flüssigkeit aus den Wasserbecken) sind auf Grundlage einer geprüften statischen Berechnung aus einem Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm und entsprechenden Expositionsklassen (i.d. R. XC4, XF1, XA3) sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 in einer Mindestdicke von 20 cm herzustellen. Die Bemessung der Sohlplatten bzw. Wandungen muss nach statischen Anforderungen auf Grundlage der DIN 1045 erfolgen. Die Innenflächen der Wasserspeicherbecken sowie die Grube für Prozesswasser sind zusätzlich mit einer rissüberbrückenden Epoxidharzbeschichtung zu versehen.
2. Unvermeidliche Bauwerksfugen sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen an den vgbaulichen Anlagen sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die Wanddurchdringungen für Rohrleitungen sind fachgerecht unter Verwendung von speziellen Schachtfuttern oder mittels Kernbohrungen und speziellen Anschlussformstücken (Mehrfachlippendichtungen oder Gliederkettendichtungen) herzustellen. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Die Dichtigkeit aller flüssigkeitsführenden Rohrleitungen z. B. von den Wasserbecken zur Grube für Prozesswasser ist vor Inbetriebnahme der Anlage mittels geeigneter Druckprüfungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachunternehmen prüfen zu lassen. Freigefälleleitungen sind gemäß DIN EN 1610 Pkt. 13 und Druckrohrleitungen nach DVGW-W 400-2 Abschnitt 16 auf Dichtheit zu prüfen.
4. Die Dichtheit der Wasserspeicherbecken unter den Abluftwäschern sowie der Grube für Prozesswasser ist über eine Wasserfüllung nachzuweisen. Die Anlagen gelten als dicht, wenn nach Wasserfüllung bis Oberkante Schachtkonus bzw. Wand und Abschluss der Sättigungsphase während einer Prüfdauer von 30 Minuten kein messbares Absinken des Wasserspiegels feststellbar oder die zulässige Wasserzugabe 0,20 l/ qm benetzter Innenfläche nicht übersteigt.
5. Die Gebinde mit Schwefelsäure für die Abluftreinigung sind in zugelassenen Auffangwanne aus Kunststoff zu lagern. Die Auffangwannen müssen über eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügen und sind entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid aufzustellen und zu betreiben.
6. Sämtliche Rohrleitungen für die Dosierung der Schwefelsäure und die Befeuchtung der Nassfilterwände sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen.
7. Bei der Anlieferung der Gebinde mit Schwefelsäure muss sichergestellt sein, dass in einem Schadensfall keine größere Menge an Flüssigkeiten in den Boden bzw. auf nicht flüssigkeitsdicht befestigte Flächen gelangen kann. Der Lkw, der die Gebinde anliefert, ist so auf dem Abfüllplatz für die Entnahme aus der Grube für Prozesswasser abzustellen, dass das eigentliche Abladen auf der Betonfläche erfolgen kann.

8. Der erforderliche Abfüllplatz für die Entnahme von Prozesswasser aus der Grube ist auf einer Fläche von mind. 4,0 x 4,0 m mit einem 20 cm dicken Stahlbeton mit hohem Wassereindringwiderstand, Mindestbetongüte C 25/30, auf ausreichend tragfähigen Unterbau zu befestigen. Die Ortbetonplatte ist mit Baustahlgewebematten Q 377 A oben und unten konstruktiv zu bewehren. Weitergehende Anforderungen an den Beton im Hinblick auf Bewehrungs- und Betonkorrosion sowie Frostangriff sind auf Grundlage der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 vom Entwurfsverfasser bzw. der ausführenden Baufirma festzulegen. Zur einwandfreien Ableitung von auslaufender Flüssigkeit auf der Fläche ist auf der Betonplatte ein Oberflächengefälle von mind. 2 % zu einem mittig eingebauten Einlauf anzuordnen. Bei Durchführung von Abfüllvorgängen muss dieser Einlauf in die Grube für Prozesswasser entwässern. Ansonsten kann auf der Fläche anfallendes Niederschlagswasser großflächig versickert werden.
9. In einem der beiden Technikräume der Abluftwäscher ist geeignetes Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 50 l in einem Schadensfall ausgetretene Schwefelsäure aufgenommen werden kann. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Vor jedem Ablassen des belasteten Abwassers aus den Wasserspeicherbecken ist der Füllstand in der Grube für Prozesswasser zu überprüfen. Mit dem Ablassen darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass tatsächlich ausreichend freies Speichervermögen in den Anlagen zur Verfügung steht.
11. Für die Abluftwäscher mit den zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Schwefelsäurelagerung und Grube für Prozesswasser ist eine Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Es ist darin aufzuführen, wie die Anlagen zu bedienen und zu warten ist bzw. wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Die bei Leckagen, Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung bzw. vg. Pläne aufzunehmen. Das für die Anlagen zuständige Personal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotential, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall zu unterrichten.

Diese Unterweisungen sind mind. alle 12 Monate zu wiederholen und in einem Betriebsbuch festzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage. Er hat gemäß § 101 Abs. 2 NWG die Dichtheit der Anlagen und Rohrleitungen zu kontrollieren sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen regelmäßig praktisch zu testen. Die Anlage darf nur durch sachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.
13. Das unkontrollierte Auslaufen von Schwefelsäure oder Prozesswasser aus der Abluftreinigung in den Boden bzw. Entwässerungseinrichtungen ist ab ca. 100 l der **Ein-satz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz (Tel. 05441 59220)** unverzüglich anzuzeigen.

14. Spätestens bei der Schlussabnahme sind der Unteren Wasserbehörde zumindest die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von des Betons für die Sohlplatten und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen der Wasserspeicherbecken in den Abluftwäschern sowie der Grube für Prozesswasser und der zugehörigen Abfüllfläche
- Lieferscheine und Prüfzeugnisse des Betons
- Bestätigung der fachgerechten Beschichtung der vg. Anlagen
- Dichtheitsnachweise der Wasserspeicherbecken der Grube für Prozesswasser
- Dichtheitsnachweise der zugehörigen Entwässerungsleitungen

Abfallbehördliche Nebenbestimmung für den Abluftwäscher:

1. Die eingesetzten Wasser- und Säuremengen sowie Abwassermengen sind genau zu erfassen (Menge und Inhaltstoff durch Analysen) und im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen. Die Daten sind jedes Jahr, dem Verwertungsnachweis beigefügt, un- aufgefördert vorzulegen.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Gül-
l- lagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen
unaufgefördert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mit-
zuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 79900 Hähnchenmastplätze zum Plan-
stall der Geflügelmast Nölker KG (6573) unter einer neu zu beantragenden Tierhalter-
nummer mit der ausschließlichen Abgabe des insgesamt anfallenden Festmistes an
den Vermittler Joachimmeyer.

Weitere bestehende 122.398 Hähnchenmastplätze der Geflügelmast Nölker KG (6573) unter den Tierhalternummern 276032510425257+ 5167 und 276032510152124 mit der Abgabe des insgesamt anfallenden Festmistes an zwei Abnehmer, ca. 80 t an den Vermittler Joachimmeyer sowie ca. 815 t an die BOS Bioenergie (8343).

Weitere 23500 Masthähnchen werden von der Nölker GbR (567) unter den Tierhalternummern 276032510425170 und 5166 gehalten, bei der ca. 172 t Hähnchenmist an die BOS Bioenergie (8343) abgegeben werden und im Gegenzug ca. 1775 cbm Gärrest wieder aufgenommen werden.

Die drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsberechnungen jeweils vom 21.03.2013 sind Bestandteil des Bauantrages – Änderungen sind anzuzeigen. Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 97 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die bei dem Betrieb zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und – Haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Mist-Abnahmevertrag vom 21.03.2013 über 172 t Hähnchenmist (= 2914 kg P_2O_5) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 21.03.2013 von der Nölker GbR (567) an die BOS Bioenergie (8343) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung, die Verwertungsplanung der Biogasanlage stimmt mit den Verträgen überein und ist genehmigt.
Der Gärrest-Abnahmevertrag vom 24.10.2010 über 2450 t Gärrest (= 8355 kg P_2O_5) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 21.03.2013 von der Nölker GbR (567) von der BOS Bioenergie (8343) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
6. Der Mist-Abnahmevertrag vom 21.03.2013 über 814,6 t Hähnchenmist (= 13848 kg P_2O_5) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 21.03.2013 von der Nölker KG (6573) an die BOS Bioenergie (8343) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung, die Verwertungsplanung der Biogasanlage stimmt mit den Verträgen überein und ist genehmigt.
7. Der Vermittlungs-Vertrag vom 08.04.2013 über 80 t Hähnchenmist (= 1329 kg P_2O_5) von der bestehenden Nölker KG und der Vermittlungs-Vertrag vom 26.10.2010 über 600 t Hähnchenmist (= 10.200 kg P_2O_5) von der geplanten Nölker KG mit dem unter der Registriernummer 03021 anerkannten Vermittler und Verteiler Joachimmeyer ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Die Verträge müssen jedoch um die Anforderungen der Rahmenvereinbarung ergänzt und beide mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab Inbetriebnahme neu vorgelegt werden.
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P_2O_5 je ha gilt als nicht-ordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
8. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.

9. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung und bei Gewerbebetrieben in Anlehnung an die Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
10. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.

4. Unter Verwendung von Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung hergestellte Gärreste sollten wegen der Gefahr von Botulismus nicht auf Flächen für die Futtergewinnung ausgebracht werden.
Bei Abgabe von Gärresten an Vermittler/Börsen sollten diese auf den vorgenannten Sachverhalt schriftlich hingewiesen werden.
5. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern.

Am 01.09.10 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Sie enthält Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Abgabe und des Verbringens von Wirtschaftsdüngern und ist zu beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Elektroinstallationen und Lüftungsschächte oberhalb der Deckenverkleidung sind nicht zulässig oder sind entsprechend (nichtbrennbar) zu schützen. (A)
2. Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind mindestens in B1 nach DIN 4102 auszuführen. (A)
3. Die im Grundrissplan mit F 90 gekennzeichneten Wände und Decke sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 herzustellen. (A)
4. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichneten Türöffnungen sind mit feuerhemmenden Türen nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
5. Es sind zusätzliche Notausgänge herzustellen (siehe Grüneintragung im Grundrissplan). (A)
6. Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
7. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
8. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen. (A)
9. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
10. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entrieglungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)

11. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
12. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)
13. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit jeweils 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die Zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. (A)
14. Können die Forderungen nicht eingehalten werden, weil z.B. die Abstände der Löschwasserentnahmestelle größer 300 m oder Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässer nicht vorhanden sind entscheidet der zuständige Brandschutzprüfer im Einzelfall, ob die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. (H)

Veterinärrechtlicher Hinweis:

1. Nach den im Antrag angegebenen Größen des Stalls und der Einrichtungen, stellt somit die Gesamt-Tierzahl von 39 999 Masthähnchen pro Stall mit einem Mastengewicht von 1,5 kg pro Tier die Obergrenze dar und darf nicht überschritten werden.

Landschaftspflegerischer Hinweis:

1. Die Eingrünung- und Ausgleichspflanzung ist aus standortheimischen Laubgehölzen in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach den aktuellen Regeln der Technik herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Die Bepflanzung ist komplett um die Mastanlage entsprechend dem eingereichten Grünordnungsplanes unverzüglich nach Fertigstellung der Stallanlagen zu erstellen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“, der VSG 2.2 „Lagerstätten“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.
3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.
4. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
5. Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 zu beachten.
6. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.
Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
7. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
8. Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

Nebenbestimmungen der Stadt Twistringen:

1. Das Baugrundstück ist an die öffentliche Straße an jeder Zu- und Abfahrt in voller Breite in Form eines Trichters verkehrsgerecht anzubinden. Die Anbindung hat mit lastgerechtem Unterbau (25 cm Schotter und Oberflächenbehandlung mit U 60 K 180 kg/qm) zu erfolgen. Alternativ kann die Anbindung mit lastgerechtem Unterbau und Verbundsteinpflaster erfolgen.

Hinweis:

1. Die mit der Baumaßnahme verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sollten so angelegt werden, dass die Anlage zur freien Landschaft hin eingegrünt wird. Es wird grundsätzlich angeregt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern, um die Anlegung der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Denkmalpflegerische Stellungnahme

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen zu oben genanntem Vorhaben ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen.(H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten ist mind. **drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die Archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz (Tel.05441/976-4468) sowie an das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (Tel.0511/925-5342), zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.(A)
3. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der archäologischen Denkmalpflege jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.
Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.(H)
4. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG). (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.

- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.
5. Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2014, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Herr Peter Nölker beantragte am 29.06.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Erweiterung die vorhandene Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Err. Hähnchenmaststall BE 3 und 4 mit je 39.999 Plätzen und einer Abluftreinigungsanlage, Err. 2 Vorräume, 4 Futtermittelsilos und 1 Sammelgrube; Betrieb der Gesamtanlage mit 158.396 Mastgeflügelplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1 - Spalte 1 zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 40 000 Mastgeflügel und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 14.12.2012 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Römlingstr., Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 04.02.2013 wurden 2 Einwendungen erhoben und während des Erörterungstermins am 12.03.2013 behandelt.

Die Einwendungen lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- Geruchsbelästigungen/Kleingutachten
- Bepflanzung

Zu 1 Geruchsbelästigungen / Keimgutachten / Keimgutachten

Die Einwenderin beschwert sich über Geruchs- und Lärmbelästigungen u. a. durch mehrere Stallanlagen u. a. die vorhandenen des Antragstellers.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2004 weist den Bereich um den Aussiedlungsstandort u. a. als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen von 1999 (einschl. 4. Änderung), zu deren Gebiet die Gemarkung Scharrendorf gehört, weist den Untersuchungsbereich überwiegend als unbeplanten Außenbereich bzw. Fläche für die Land- und Forstwirtschaft aus.

Das Wohnhaus der Einwenderin liegt angrenzend an den landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Ebenso wie die Aufzählung der Stallanlagen, durch die sich die Einwenderin belästigt fühlt, als auch die Nutzung des engeren Nahbereiches um den Aussiedlungsstandort gibt eine Einstufung des Gebietes als „Außenbereich mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung“, in dem auch die speziellen Randbedingungen der GIRL (Anlage 2, Begründung zu Nr. 3.1) erfüllt sind, vor. In dieser Gebietskategorie sind maximale Geruchshäufigkeiten von maximal 20 bzw. 25% der Jahresstunden zulässig.

Der hier durch die geplanten Ställe bedingte, durch vorgegebene Berechnungen prognostizierte Anstieg der Geruchshäufigkeit von derzeit 13,1 % auf 16,3 % der Jahresstunden ist damit kein Grund für eine Unzulässigkeit des Vorhabens. Zum Vergleich: der zulässige Wert für ausgewiesene Dorf-, Misch- und Gewerbegebiete beträgt 15%.

Die prognostizierten Immissionswerte werden aufgrund des Einbaues einer Abluftreinigungsanlage in die nunmehr beantragten Stelleinheiten noch weiter verringert.

Da sich alle Wohnungen im Nahbereich der geplanten Ställe auch außerhalb der Bereiche mit relevanten Staubeinträgen befinden sind hier auch hinsichtlich sonstiger Stoffe wie Bioaerosolen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die nunmehr einzubauende Abluftreinigungsanlage werden sich die Stäube ebenfalls verringern.

Der Betrieb Nölker hat die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Hähnchenmistes nachzuweisen. Vor Errichtung der Ställe gegenüber der zuständigen Baubehörde, nach Inbetriebnahme der Ställe gemäß Verbringensverordnung, Düngeverordnung gegenüber der Landwirtschaftskammer.

Hinsichtlich Allergien sind sogar positive Wirkungen auf die im landwirtschaftlichen Umfeld wohnenden Menschen belegt.

Zu 2 Bepflanzung

Der Antragsteller wird bei einer evtl. Genehmigung aufgefordert die Bepflanzung komplett um die Mastanlage entsprechend dem eingereichten Grünordnungsplanes zu erstellen.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und

meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 20.05.2012 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 29.06.2012 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten von Masthähnchen beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Das Vorhaben wurde am 14.12.2012 in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Stadt Twistringen öffentlich ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden 2 Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich um eine Hähnchenmastanlage die am 08.04.2004 nach dem BImSchG erstmalig genehmigt wurde. Mit vorliegendem Antrag wird die Erweiterung der Anlage beantragt.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt mitten in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. Der Mindestabstand zu den in nördlicher Richtung befindlichen Wohngebäuden wird nicht eingehalten.. Ein Immissionsgutachten war daher nicht erforderlich. Nach dem vorgelegten Gutachten werden die zulässigen Werte des Außenbereiches von 20 % der Jahresstunden durch die Erweiterung nicht erreicht. Ebenfalls ist die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage in den nunmehr beantragten Betriebseinheiten mit beantragt.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Peter Nölker beantragte die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten von Masthähnchen.

Am 30.07.2013 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die austretenden Geruchsimmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Abfällen (Mist) auftreten.

Weitere zusätzliche Belastungen für die Umwelt könnten durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen. Da nunmehr auch eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage eingebaut wird, kann es hier zu keinen höheren Belastungen kommen.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe